

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

An die
überörtlichen Träger der Sozialhilfe
gemäß Verteiler

per E-Mail

Matthias Krömer

Tel.: 0251 591-4750

Büro der Geschäftsstelle:

Elke Albers / Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531

Fax: 0251 591-6539

E-Mail: bag@lwl.org

Internet: www.bagues.de

BAGüS-00-06
BAGüS-SGB V-00

Münster, 03.01.2011

Mitglieder-Info Nr. 04/2011

Ausschluss der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung beim Empfängern von Sozialhilfeleistungen

hier: Urteil des Bundessozialgerichtes vom 06.10.2010, Az. B 12 KR 25/09 R

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem o. g. Verfahren war über die Frage zu entscheiden, ob bei rückwirkender Gewährung von Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V besteht oder einer solchen Versicherungspflicht die Regelung des § 5 Abs. 8a Satz 2 SGB V entgegensteht, wonach Empfänger von laufender Leistungen nach dem 3., 4., 6. und 7. Kapitel des SGB XII nicht versicherungspflichtig sind.

Der erkennende Senat stellt hierzu im Wesentlichen Folgendes fest:

- „Empfangen“ werden laufende Leistungen der Grundsicherung in dem Zeitraum, **für den** sie durch Verwaltungsakt des Sozialhilfeträgers zuerkannt werden. Auf den Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsaktes oder der Auskehrung der Leistungen kommt es nicht an (vgl. Rn. 25 der Entscheidung).
- Die Regelung des § 5 Abs. 8a Satz 2 ist keine Übergangsregelung für Altfälle und gilt auch für den Personenkreis des § 5 Abs. 11 Satz 1 SGB V.
- Eine Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V ist bereits tatbestandlich ausgeschlossen, wenn es sich um Empfänger laufender Leistungen im Sinne von § 5 Abs. 8a Satz 2 SGB V handelt.

In der Entscheidung betont der erkennende Senat auch, dass mit der Einführung der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V die Leistungsverantwortung für den Krankheitsfall nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verschoben worden ist. Grundsätzlich stünden Krankenversicherung und der Empfang von Sozialhilfeleistungen – wie bisher – unabhängig nebeneinander.

Ich habe die Entscheidung des Bundessozialgerichtes als Anlage beigefügt und darf zur weiteren Begründung darauf verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:

Matthias Krömer